

BENUTZUNGSREGLEMENT FÜR DIE SCHULANLAGEN DER PRIMAR- SCHULGEMEINDE LAUCHETAL

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf alle Räumlichkeiten und Anlagen der Primarschulgemeinde Lauchetal:

Schulanlage Affeltrangen: Turnhalle, Aussenanlagen

Schulanlage Zeikon: Turnhalle, Aussenanlagen

Schulanlage Wolfikon: Turnhalle, Aussenanlagen

Schulanlage Schmidshof: Aussenanlagen

1.2 Zweck

Sämtliche der Primarschulgemeinde Lauchetal gehörenden Gebäude und Anlagen dienen in erster Linie der Schule für den ordentlichen Unterricht und die schuleigenen Veranstaltungen. Soweit die Interessen der Schule nicht beeinträchtigt werden, können die Turnhallen und Aussenanlagen an allen Standorten, Vereinen und Gruppen mit Vereinssitz in der Primarschulgemeinde Lauchetal zur Benutzung überlassen werden.

1.3 Aufsicht

Die Aufsicht über die Benutzung der Schulanlagen der Primarschulgemeinde Lauchetal übt die Schulbehörde aus. Die unmittelbare operative Aufsicht der Anlagen übt die Hauswartung vom jeweiligen Standort aus.

1.4 Benutzung

1.41 Regelmässige Benutzung

Gesuche für regelmässige Benutzungen von Schulanlagen durch Vereine und Gruppen werden zuhanden des Schulsekretariats auf einem vorgedruckten Formular bis zum 30. April des laufenden Jahres eingereicht. Das Formular steht auf der Homepage der Primarschulgemeinde Lauchetal zur Verfügung.

1.42 Einmalige Benutzung

Für eine einmalige Benutzung ist ein Gesuch 30 Tage im Voraus beim Schulsekretariat mittels Benutzungsgesuch einzureichen.

1.43 Besondere Bestimmungen bei nicht sportbezogenen Veranstaltungen

Siehe separater Anhang per 1. Mai 2015 in Kraft gesetzt.

1.44 Verweigerung einer Bewilligung zur Benutzung

Eine Bewilligung kann verweigert oder widerrufen werden, wenn:

- gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
- wiederholt Beschädigungen an Einrichtungen und Anlagen vorkommen
- Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden
- Reparaturen und Benutzungsgebühren nicht bezahlt werden
- ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt
- den Anordnungen der Hauswartung oder der Schulbehörde nicht Folge geleistet wird

Eine Verweigerung wird immer durch die Schulbehörde beschlossen.

1.5 Benutzungszeiten

Massgebend für die Benutzungszeiten sind der Stundenplan der Schule und der für die sporttreibenden Vereine aufgestellte Belegungsplan. Ausserordentliche Trainingsstunden oder zusätzliche Wettspiele müssen der zuständigen Hauswartung möglichst frühzeitig gemeldet werden. Die Anlagen werden um **22 Uhr geschlossen**. Auf Antrag können die Ressortverantwortlichen Liegenschaften und/oder die Schulbehörde Ausnahmen beschliessen. Diese entscheidet endgültig.

Sämtliche Räumlichkeiten bleiben in den Weihnachtsferien und drei Wochen in den Sommerferien gemäss Aushang in der Turnhalle und in Absprache mit der Hauswartung geschlossen. In den Ferien wird nur sporadisch gereinigt. Die Vereine sind verpflichtet, die Turnhalle und Garderoben sauber zu hinterlassen. Über Ausnahmeregelungen entscheiden die Ressortverantwortlichen Liegenschaften und/oder die Schulbehörde.

1.6 Meldungen

Ist die Benutzung der zugeteilten Räume wegen Reinigungs-, Reparaturarbeiten oder aus anderen dringenden Gründen nicht möglich, so werden die Benutzer und Benutzerinnen rechtzeitig durch die Hauswartung verständigt. Andererseits haben die diese die Hauswartung frühzeitig zu benachrichtigen, wenn Belegungen ausfallen.

1.7 Beschädigungen

Sachbeschädigungen müssen der Hauswartung binnen 24 Stunden schriftlich oder mündlich gemeldet werden. Die Benutzer und Benutzerinnen haften für die, von ihnen verursachten Schäden und ausserordentlichen Verunreinigungen.

1.8 Koordinationssitzung

Nach Bedarf wird für die Benutzung der Schulanlagen in Affeltrangen eine Koordinationssitzung mit den regelmässigen Benutzern organisiert. Die Schulverwaltung der Sekundarschulgemeinde Affeltrangen (SSGA) lädt in diesem Falle dazu ein.

1.9 Belegungsplan

Schulanlage Affeltrangen

Das Schulsekretariat der Primarschulgemeinde Lauchetal erstellt mit der Schulverwaltung der SSGA bis Ende Mai des laufenden Jahres den Belegungsplan am Standort Affeltrangen für alle bestehenden und neuen regelmässigen Benutzer und Benutzerinnen der Schulanlagen in Affeltrangen. Diese Pläne sind auf der Homepage verfügbar.

Schulanlage Zezikon, Wolfikon und Schmidshof

Das Schulsekretariat der Primarschulgemeinde Lauchetal erstellt die Belegungspläne der Standorte Zezikon, Wolfikon und Schmidshof bis Ende Mai des laufenden Jahres für alle bestehenden und neuen Benutzer und Benutzerinnen der Anlagen. Diese Pläne sind auf der Homepage verfügbar.

1.10 Kontaktpersonen der Benutzergruppen

Schulanlage Affeltrangen

Die Vereinsvorstände, Riegen und Kursleiter sind gegenüber der Primarschulgemeinde Lauchetal für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich. Sie melden dem Schulsekretariat der Primarschulgemeinde Lauchetal die verantwortliche Kontaktperson. Wechsel der Kontaktpersonen sind unaufgefordert und zeitnah dem Schulsekretariat der Primarschulgemeinde Lauchetal zu melden.

Schulanlagen Zezikon, Wolfikon und Schmidshof

Die Vereinsvorstände, Riegen und Kursleiter sind gegenüber der Primarschulgemeinde Lauchetal für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich. Sie melden dem Schulsekretariat der Primarschulgemeinde Lauchetal die verantwortliche Kontaktperson. Wechsel der Kontaktpersonen sind unaufgefordert und zeitnah dem Schulsekretariat der Primarschulgemeinde Lauchetal zu melden.

1.11 Gebühren

Die einzelnen Benutzungsgebühren sind in einer separaten Gebührenordnung festgehalten.

1.12 Vorschriften

Die gesetzlichen Vorschriften sind jederzeit einzuhalten. Bei Veranstaltungen sind explizit die feuerpolizeilichen Vorschriften (Fluchtwege, Beleuchtung von Fluchtwegen, Bestuhlungsvorgaben etc.) zu beachten. Die Gesamtverantwortung übernimmt der Veranstalter.

Affeltrangen:	Bankettbestuhlung für 252 Personen Konzertbestuhlung für 300 Personen Stehplätze für 600 Personen Parkplätze gemäss Plan, auf dem Pausenplatz, max. 20 Autos
Zezikon:	Bankettbestuhlung für 176 Personen Konzertbestuhlung für 200 Personen Stehplätze für 200 Personen
Wolfikon:	Bankettbestuhlung für 72 Personen

Konzertbestuhlung für 94 Personen

Weitere Angaben unter:

www.gvtg.ch/Brandschutz/Flucht- und Rettungswege/Anhang Seiten 29/34-36

1.13 Haftung

Für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle der Benutzer und Benutzerinnen unserer Anlagen oder deren Gäste lehnt die Primarschulgemeinde Lauchetal jede Haftung ab.

2. BENUTZUNGSORDNUNG

2.1 TURNHALLEN/AUSSENANLAGEN

2.11 Ordnung

Die unmittelbare Aufsicht über die Benutzung der Anlagen übt in Vertretung der Primarschulgemeinde Lauchetal die zuständige Hauswartung aus. Sie führt sporadische Kontrollen durch. Den Anweisungen haben alle Benutzer und Benutzerinnen Folge zu leisten.

Jeder Verein, der die Anlagen der Primarschulgemeinde Lauchetal benutzt, stellt eine verantwortliche Person. In der Regel ist dies die Trainingsleitung oder eine Stellvertretung. Sie ist für die Aufsicht und Ordnung sowie die Einhaltung der Sicherheit und des Benutzungsreglements verantwortlich. Bei Veranstaltungen jeglicher Art übernimmt der Veranstalter diese Verantwortung. Im Vorfeld einer Veranstaltung nimmt die verantwortliche Person mit der Hauswartung Kontakt auf, um die Details der Veranstaltung zu besprechen.

Die Verantwortlichen sind dafür besorgt, dass nach Trainings-, Spiel- oder Wettkampfschluss alle benutzten Anlagenteile inkl. Garderoben und Duschen in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Bei grösseren Anlässen wie z.B. Turnieren ist die Grobreinigung Sache des Veranstalters. Diese umfasst:

- Aufräumen und Wischen aller benutzten Räumlichkeiten. Dazu gehören auch die Gänge, die Eingangshalle und die Treppen.
- Leeren aller Abfalleimer in die dafür vorgesehenen Container.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind diese Reinigungsarbeiten täglich vorzunehmen. Müssen diese Reinigungsarbeiten (Grobreinigung) durch die Hauswartung ausgeführt werden, so werden sie dem Veranstalter separat verrechnet.

Das Mitbringen von Glasgebinden und Verpflegung in die Turnhallen ist verboten. Alle Benutzer und Benutzerinnen unserer Anlagen sind verpflichtet, die Plätze nach Möglichkeit zu schonen. Gegen Umzäunungen und Fensterfronten von Gebäuden darf nicht gespielt werden.

Geräte und Material sind nach Gebrauch sorgfältig zu reinigen und wieder zu zurückzulegen.

Die Gänge und Garderoben dürfen nach Spiel und Training nicht in Spiel- und Laufschuhen betreten werden. Die Schuhe sind zu reinigen.

Auf der Spielwiese und den Kunststoffplätzen ist jeglicher Festwirtschaftsbetrieb untersagt. Der Platz für die Festwirtschaft ist mit der Hauswartung abzusprechen.

Ohne Bewilligung der Ressortverantwortlichen Liegenschaften darf an Anlagen und Einrichtungen nichts geändert werden.

2.12 Schlüsselregelung

Jeder Verein/Veranstalter erhält pro Trainings- oder Spielgruppe einen Schlüssel für die, diesem Verein zugewiesenen Anlagen. Die Schlüssel werden gegen Unterschrift durch die Hauswartung abgegeben.

Der Schlüssel darf nur für die im Belegungsplan eingetragenen oder angemeldeten Veranstaltungen benutzt werden. Zu privaten Zwecken darf der Schlüssel nicht benutzt werden.

Leitungswechsel müssen der Hauswartung unaufgefordert und zeitnah mitgeteilt werden (sh. auch 1.9). Die offizielle Schlüsselübergabe wird durch die Hauswartung vorgenommen.

Beim Verlust der Schlüssel haftet die verantwortliche Leitung oder Stellvertretung. Die Kosten für den Ersatz werden durch die Schulbehörde der Primarschulgemeinde Lauchetal in Rechnung gestellt.

2.13 Öffnen und Schliessen der Anlagen

Die Hallen werden nach den offiziellen Schulturnstunden geschlossen. Für das Öffnen und Schliessen der Turnhallen ist die verantwortliche Leitung zuständig. Sie hat die Pflicht, nach Trainings- oder Spielschluss zu prüfen, ob sämtliche Lichter gelöscht, alle Türen, Fenster und Storen geschlossen, die Duschen abgestellt und die benutzten Räume ordnungsgemäss aufgeräumt sind. Bei Veranstaltungen durch auswärtige Vereine ist die Hauswartung für die Kontrolle zuständig.

2.14 Schuhe

In den Turnhallen darf nur in sauberen Turnschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen oder barfuss geturnt werden. Turnschuhe, die auf den Aussenplätzen benutzt werden, sind vor dem Betreten der Halle auszuziehen. Stollenschuhe sind verboten.

Auf Kunststoffanlagen dürfen für Training und Wettkampf nur Turnschuhe oder Laufschuhe mit max. 6 mm langen Dornen benutzt werden.

2.15 Verwendung von Harz

Die Verwendung von Harz an Händen, Bällen, Geräten, Turn- und Handschuhen ist verboten. Für die Verwendung anderer Haftmittel ist die Erlaubnis der Hauswartung einzuholen.

2.16 Geräte/Mobilien

Ohne Erlaubnis der Hauswartung dürfen keine eigenen Geräte oder Mobilien in den Turnhallen aufgestellt werden. Für die vorübergehende Wegnahme von Geräten aus den Turnhallen ist die Bewilligung der Hauswartung einzuholen.

Es ist stets darauf zu achten, dass die Geräte sachgemäss benutzt und nach Gebrauch ordnungsgemäss verstaut werden. Innengeräte dürfen nur mit Bewilligung der Hauswartung in den Aussenanlagen benutzt werden.

Das Ballspiel ist in allen Räumen ausser der Turnhalle verboten.

2.17 Umkleidelokale/Duschräume

Die Hauswartung teilt den Benutzern die Umkleidelokale und Duschräume zu.

2.2 Sonstige Benutzer

Ausserhalb der Schulzeiten bis zum Einbruch der Dämmerung stehen die Turn- und Spielplätze, soweit möglich, der Schuljugend zur Verfügung. Vereine und Riegen haben im Benutzungsrecht den Vortritt. In der Mittagszeit von 12 bis 13 Uhr bleiben die Aussenanlagen für alle Benutzer gesperrt.

Folgende zusätzliche Benutzungszeiten gelten für die Schulanlage Affeltrangen:

Montag bis Freitag	8-12 und 13-22 Uhr
Samstag	8-12 und 13-20 Uhr
Sonntag	14-18 Uhr

Die übrigen Zeiten gelten als Ruhezeiten und sind strikte einzuhalten.

2.3 Schutz der Aussenanlagen

Die Hauswartung ist berechtigt, Plätze aus Witterungsgründen vorübergehend für die Benutzung zu sperren. Die Benutzer und Benutzerinnen sind frühzeitig zu orientieren. Können Plätze für längere Zeit nicht benutzt werden, so wird der Entscheid durch die Schulbehörde getroffen.

2.4 Benutzung von Lautsprecheranlagen

Die Lautstärke ist so zu wählen, dass für die nähere Umgebung keine unzumutbare Lärmbelästigung entsteht.

2.5 Parkplätze

Velos und Motorfahrzeuge müssen ausserhalb der Anlagen auf den dafür bestimmten Plätzen geparkt werden. Bei grösseren Veranstaltungen muss der Parkplatzdienst in Absprache mit der Hauswartung geregelt werden.

3. Inkrafttreten

An der Behördensitzung vom 22. April 2010 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Überarbeitung 2022:

Das Reglement wurde überarbeitet und durch die Schulbehörde per 16. März 2022 in Kraft gesetzt.

ANHANG

Besondere Bestimmungen bei nicht sportbezogenen Veranstaltungen

1. Sicherheit

1.1 Bestuhlung der Turnhallen

Affeltrangen: Bankettbestuhlung für 252 Personen
Konzertbestuhlung für 300 Personen
Stehplätze für 600 Personen
Parkplätze gemäss Plan, auf dem Pausenplatz, max. 20 Autos

Zeikon: Bankettbestuhlung für 176 Personen
Konzertbestuhlung für 200 Personen
Stehplätze für 200 Personen

Wolfikon: Bankettbestuhlung für 72 Personen
Konzertbestuhlung für 94 Personen

Bei Veranstaltungen sind explizit die feuerpolizeilichen Vorschriften (Fluchtwege, Beleuchtung von Fluchtwegen, Bestuhlungsvorgaben etc.) einzuhalten. Die Gesamtverantwortung obliegt dem Veranstalter.

Weitere Angaben unter
www.gvtg.ch/Brandschutz/Flucht- und Rettungsweg/Anhang Seite 29/34-36

1.2 Vermietung Turnhalle Affeltrangen

Die Turnhalle Affeltrangen kann nicht für Hochzeiten, private Anlässe und Geburtstage gemietet werden. Über die Vermietung für Vereinsnänsse, Kulturanlässe sowie Sportanlässe externer Veranstalter entscheiden die Ressortverantwortlichen Liegenschaften und/oder die Schulbehörde.

Vermietung Turnhalle Zeikon und Wolfikon

Die Turnhalle Zeikon und Wolfikon können von ortsansässigen Personen und Mitarbeitenden der Primarschulgemeinde Lauchetal für Geburtstage und Hochzeiten gemietet werden. Reservationen für Kindergeburtstage und private Anlässe von nicht ortsansässigen Personen können nicht vorgenommen werden.

1.2.1 Saalwache

Bei Veranstaltungen wird der Veranstalter verpflichtet eine Saalwache zu stellen (vereinseigene Personen, Feuerwehr oder Sicherheitsdienst).

1.3 Restaurationsbetrieb

Der Veranstalter beschafft bei den zuständigen Behörden die nötigen Bewilligungen. Für den Ausschank von Alkohol an Jugendliche sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

- **Ab 22 Uhr ist auf der Aussenanlage grundsätzlich jeder Festwirtschafts- und Musikbetrieb einzustellen.**
- **Ab 2 Uhr morgens muss der Bass der Musikanlagen in der Turnhalle zwingend minimiert werden (Vibrationen Anwohner).**
- **Das Grillen in den Innenräumen ist nicht erlaubt.**

1.4 Rauchverbot

Auf den Schulanlagen der Primarschulgemeinde Lauchetal gilt ein generelles Rauchverbot. Bei Veranstaltungen kann eine geeignete Raucherzone eingerichtet werden.

1.5 Parkplätze/Verkehrsdienst

Das Parken ist ausschliesslich auf den dafür bezeichneten Flächen erlaubt (gemäss separatem Anhang). Der Veranstalter ist für zusätzliche Parkmöglichkeiten besorgt und holt bei den jeweiligen Landbesitzern eine entsprechende Erlaubnis ein.

Feuerwehr und Rettungsdienste müssen jederzeit ungehindert Zufahrt haben.

Der Veranstalter sorgt für einen geregelten Verkehrsdienst. Die Vorschriften des Kantons und der politischen Gemeinde sind einzuhalten. Die Kosten hat der Veranstalter zu übernehmen.

Hinweis:

Die Primarschulgemeinde Lauchetal empfiehlt dem Veranstalter geeignete/geschulte Personen für die verschiedenen Aufgaben und Funktionen einzusetzen und diese mit der entsprechenden Bekleidung auszustatten.

2. Ordnung und Sorgfalt

2.1 Ordnung

Sämtliche Räumlichkeiten sowie der Aussenbereich müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Der Veranstalter ist für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Alle Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu benutzen.

2.2 Schlüssel

Beim Verlust der Schlüssel haftet der Veranstalter. Die Kosten für den Ersatz werden durch das Schulsekretariat der Primarschulgemeinde Lauchetal in Rechnung gestellt.

2.3 Sachbeschädigungen

Die Benutzer und Benutzerinnen haften für alle an Räumen und Mobiliar entstandenen Schäden. Die Hauswartung ist umgehend zu benachrichtigen. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Schulbehörde bzw. die zuständige Hauswartung in Auftrag gegeben werden.

2.4 Turnhallenboden

Es ist nur Nutzung erlaubt, die den Turnhallenboden nicht beschädigt. Für eine geeignete Bodenabdeckung ist der Veranstalter besorgt.

3. Sanktions- und Schlussbestimmungen

3.1 Weisungsrecht

Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe, insbesondere die der Hauswartung, sind strikte zu befolgen.

Lärmbelästigung für Anwohner und Anwohnerinnen ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Der Veranstalter muss auf eigene Kosten für Ruhe und Sicherheit rund um die Schulanlage und in der Turnhalle sorgen.

3.2 Zutrittsrecht

Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Schulbehörde, Schulleitung und Hauswartung haben zu allen Veranstaltungen uneingeschränkten Zutritt.

3.3 Haftung

Versicherungen für Personen- und Sachschäden sind Sache des Veranstalters. Die Primarschulgemeinde Lauchetal lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände und Diebstahl ab.

4. Inkrafttreten

Der Anhang zum Benutzungsreglement wurde an der Behördensitzung vom 22. April 2015 genehmigt und per 1. Mai 2015 in Kraft gesetzt.

Überarbeitung 2022: Der Anhang zum Benutzungsreglement wurde überarbeitet und durch die Schulbehörde per 16. März 2022 in Kraft gesetzt.